

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13. Mai 2022

GZ. BMEIA-2022-0.202.688

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. März 2022 unter der Zl. 10193/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „rechtswidrige Rekrutierung von Kämpfern durch die ukrainische Botschaft in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Entspricht es den Tatsachen, dass die ukrainische Botschaft in Wien als Anlaufstelle für Rekruten für die ukrainischen Streitkräfte fungiert?*
- *Wenn ja, wann wurde dieser Umstand dem Außenministerium bekannt?*
- *Wenn ja, wie reagierten Sie als Außenminister bzw. setzten Sie Schritte, um diese Rekrutierungen zu unterbinden?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn ja, wieso ist dann diese Website immer noch online?*
- *Haben Sie gegenüber dem ukrainischen Botschafter klar kommuniziert, dass diese Rekrutierungen mit dem österreichischen Recht nicht vereinbar sind?*
- *Wenn ja, wie reagierte der Botschafter daraufhin?*
- *Haben Sie Strafanzeige aufgrund des Verdachts des Verstoßes gegen § 320 StGB erstattet?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Meinem Ressort wurde am 9. März d. J. bekannt, dass sich auf der Facebook-Seite der Ukrainischen Botschaft in Wien Aufrufe an ausländische Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an der militärischen Verteidigung der Ukraine befinden. Ich habe daraufhin Anweisung gegeben, den ukrainischen Botschafter umgehend darüber zu informieren, dass diese Aufrufe in Widerspruch mit der österreichischen Rechtsordnung stehen und zu entfernen sind. Dem ukrainischen Botschafter wurde in dem Gespräch durch den Leiter der Protokollabteilung meines Ressorts am 10. März d. J. klar kommuniziert, dass die Bildung eines Freiwilligenkorps und das Betreiben einer Werbestelle nach § 320 StGB untersagt ist und die ukrainische Botschaft gem. Art. 41 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WDK) die Gesetze des Empfangsstaates zu beachten hat. Nach diesem Gespräch wurden die gegenständlichen Aufrufe von der Facebook-Seite der Botschaft entfernt. Auf die inhaltliche Gestaltung anderer Webseiten, wie jener des ukrainischen Außenministeriums, hat mein Ressort keine Einflussmöglichkeit. Betreffend die Frage einer möglichen Strafanzeige ist festzuhalten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Botschaft gemäß Art. 22 und 31 WDK aufgrund ihrer privilegien- und immunitätsrechtlichen Stellung der inländischen Strafgerichtsbarkeit entzogen sind.

Zu den Fragen 10 bis 15:

- *Haben Sie hinterfragt, wie viele Personen sich bei der ukrainischen Botschaft gemeldet haben, um sich den Kampfhandlungen anzuschließen?*
- *Wenn ja, wie viele Personen haben sich bei der ukrainischen Botschaft beworben, um für die Ukraine in den Krieg ziehen zu können?*
- *Wenn ja, wie viele Personen sind dem Ruf des ukrainischen Präsidenten gefolgt und haben Österreich tatsächlich Richtung Kriegsschauplatz Ukraine verlassen?*
- *Wie viele dieser Personen besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?*
- *Gegen wie viele dieser Personen hat das Außenministerium die Aberkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft angeregt?*
- *Wie viele dieser Rekruten sind mittlerweile wieder nach Österreich zurückgekehrt?*

Hierzu liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

Mag. Alexander Schallenberg

